

1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Dörrenbach vom 29. Dezember 2000  
vom.....24. Juli 2006

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Dörrenbach vom 29. Dezember 2000 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 7 Abs. 1 der vorgenannten Satzung erhält folgende Neufassung:

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Dörrenbach

Gefährliche Stellen

1. Die Sackgasse Am Spöhren in nördlicher Richtung bis zum Bannpfad
2. Die Rathausstraße ab dem Bannpfad bis zur Straße Am Spöhren
3. Die komplette Guttenbergstraße
4. Der Heideweg ab der Talstraße bis Ende des Anwesens Heideweg 3
5. Im Rödelstal im Bereich der Eckgrundstücke zur Hauptstraße
6. Die Schulstraße ab der Straße Am Kolmerberg bis Ende des Grundstückes Plan-Nr. 645/1
7. Kastanienstraße ab der Straße In der Zeil bis Ende des Anwesens Kastanienstr. 15 (Plan-Nr. 2059/5)
8. Kastanienstraße ab Buchenweg bis Ende des Anwesens Kastanienstr. 9

An diesen Stellen ist besonders auf die Räumung zu achten. Die Grundstückseigentümer oder Anlieger werden damit nicht von der Räum- und Streupflicht befreit.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Anlage zu § 7 Abs. 1 in der Fassung vom 29. Dezember 2000 außer Kraft.

Dörrenbach, den 24.7.2006

  
.....  
(Ortsbürgermeister)